

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12169 –

EEG-Konto

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2022 wurde die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage für die Stromkunden abgeschafft. Die Übertragungsnetzbetreiber errechneten für die Bundesregierung mit Stand Oktober 2023 einen Finanzierungsbedarf für das EEG-Konto für 2024 von 10,6 Mrd. Euro. Bereits im Januar 2024 wurde bekannt, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesregierung in einem Brief einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 7,8 Mrd. Euro angezeigt hatten (www.pv-magazine.de/2024/01/29/uebertragungsnetzbetreiber-erwarten-fuer-2024-einen-eeg-finanzierungsbedarf-von-184-milliarden-euro/#:~:text=2024-,%C3%9Cbertragungsnetzbetreiber%20erwarten%20f%C3%BCr%202024%20einen%20EEG%2DFinanzierungsbedarf%20von%2018%2C4,weitere%207%2C8%20Milliarden%20Euro). Erst im Februar 2024 hat die Regierungskoalition den Haushalt im Deutschen Bundestag verabschiedet, ohne diesen bereits bekannten Mehrbedarf zu berücksichtigen. Die Bundesregierung berief sich weiterhin auf die ursprünglichen Berechnungen. Am 24. Juni 2024 zeigt das Bundesministerium der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine überplanmäßige Ausgabe von knapp 8,8 Mrd. Euro zur Deckung des EEG-Kontos an (www.tagesspiegel.de/politik/ausgaben-uber-plan-forderung-erneuerbarer-energien-soll-87-milliarden-mehr-kosten-11895356.html).

1. Wie wird die überplanmäßige Ausgabe von knapp 8,8 Mrd. Euro für das EEG-Konto aus dem Bundeshaushalt gedeckt?
2. Werden die Mehrausgaben zu weiteren Kürzungen im Klima- und Transformationsfonds (KTF) führen, und wenn ja, bei welchen Titeln?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die überplanmäßige Ausgabe wird zunächst auf einem vorläufigen Deckungskonto des KTF verbucht, das bis Ende des Jahres durch Minderausgaben und Mehreinnahmen im KTF auszugleichen ist. Darüber hinaus hat das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes beschlossen, der eine Zuweisung an den KTF nach § 4 KTFG vorsieht. Mehrbedarfe bei der EEG-Förderung und Mindereinnahmen aus dem europäischen

Emissionshandel werden im Umfang von insgesamt 10,375 Mrd. Euro ausgeglichen.

3. Seit wann war der zusätzliche Bedarf für das EEG-Konto dem Bundesministerium der Finanzen bekannt, und wann wurde dieser angemeldet?

Der Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe ist am 23. Mai 2024 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen. Zuvor (zunächst am 29. Januar 2024) informierte das BMWK über das Januar-Monitoring der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), das einen möglichen höheren Finanzierungsbedarf auswies. Dieser war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht etat-reif, da sich der Finanzierungsbedarf des EEG-Kontos fortlaufend sowohl nach oben als auch nach unten entwickelt und von verschiedenen volatilen Faktoren abhängt (u. a. Höhe des Börsenstrompreises und erneuerbaren Einspeisung in das Netz).

4. Seit wann war der zusätzliche Bedarf für das EEG-Konto dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt, und wann wurde dieser angemeldet?

Der Bedarf für das Jahr 2024 wurde dem BMWK von den ÜNB im Herbst 2023 nach den gesetzlichen Regularien übermittelt. Dieser gemeldete Bedarf war die Grundlage für die Haushaltsanmeldung.

Der EEG-Finanzierungsbedarf ist sehr volatil, weil die Kosten für die erneuerbaren Energien sehr stark z. B. von der Entwicklung der Strompreise und dem Wetter abhängen, und kann sich im Laufe des Jahres in substanziellen Größenordnungen sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Daher sind die ÜNB vertraglich verpflichtet, die Kostenentwicklung kontinuierlich zu monitorieren und der Bundesregierung monatlich zu berichten. Das erste Monitoring im Jahr 2024 ging am 16. Januar 2024 beim BMWK ein. Dieses wies gegenüber der Meldung vom Herbst 2023 einen höheren Liquiditätsbedarf aus, auf den kurzfristig reagiert werden sollte. Daraufhin passte das BMWK die nächsten Ratenzahlungen an die ÜNB an. Eine abschließende Aussage zu dem tatsächlichen Mehrbedarf des Jahres 2024 war zu dem Zeitpunkt nicht möglich (und ist es bis heute nicht). Die Bundesregierung hat daher fortlaufend die Entwicklung des EEG-Kontos weiter beobachtet. Das Verfahren zur Beantragung einer überplanmäßigen Ausgabe wurde am 23. Mai 2024 eingeleitet, weil sich zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der EEG-Konten verstetigt und bestätigt hatte.

5. Ist die überplanmäßige Ausgabe für das EEG-Konto zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt worden, und wenn ja, wann wurde diese Abstimmung eingeleitet?

Überplanmäßige Ausgaben müssen durch das Fachressort beim BMF beantragt werden. Die Bundesregierung hat die Entwicklung des EEG-Kontos fortlaufend beobachtet, die Abstimmung wurde am 23. Mai 2024 eingeleitet.

6. Welche Vorkehrungen zur Finanzierung des EEG-Kontos hat die Bundesregierung bei Abschaffung der EEG-Umlage getroffen, und von welchem Finanzierungsbedarf ging die Bundesregierung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 seinerzeit aus?

Seit dem 1. Juli 2022 wurde die EEG-Umlage auf Null abgesenkt. Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Energiefinanzierungsgesetz wurde die EEG-Umlage vollständig abgeschafft. Seitdem erfolgt die EEG-Finanzierung über den Bundeshaushalt.

Für die zweite Hälfte des Jahres 2022 und für 2023 wurde aufgrund der Entwicklung der Strompreise und des Kontostandes davon ausgegangen, dass keine Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt erforderlich sind.

7. Wieso begründet die Bundesregierung, dass der Mehrbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts 2024 noch nicht absehbar gewesen sei, wenn doch der Mehrbedarf der Übertragungsnetzbetreiber bereits im Januar 2024 in einem Brief an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angezeigt wurde?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Andreas Jung auf Bundestagsdrucksache 20/12255 verwiesen.

8. Wann ist der Brief der Übertragungsnetzbetreiber beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und beim Bundesministerium der Finanzen eingegangen, und was hat haben die Ministerien für Schlüsse daraus gezogen?

Der Brief ist beim BMWK mit einer Mail der ÜNB am 23. Januar 2024 im Büro von Staatssekretär Dr. Nimmermann eingegangen. Die Bundesregierung hat die Entwicklung des EEG-Kontos daraufhin fortlaufend beobachtet. Das BMWK steht zudem im regelmäßigen und engen Austausch mit den ÜNB.

9. Welche Lehre zieht die Bundesregierung aus dem plötzlich steigenden Finanzierungsbedarf für das EEG-Konto in den Jahren 2024 und 2025?

Zuerst ist festzustellen, dass die Maßnahmen, z. B. das vereinbarte Monitoring mit den ÜNB, funktionieren, damit der Bund seinen Rechtsverpflichtungen gegenüber den ÜNB nachkommen kann. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024 zum Haushalt 2025 und zur Finanzplanung bis 2028 schlägt die Bundesregierung dem Haushaltsgesetzgeber vor, dass die EEG-Finanzierung ab dem Haushaltsjahr 2025 in den Bundeshaushalt, Einzelplan 60, übergeht, sodass die Transformation gesichert fortgeführt werden kann.

10. Welche EEG-Ausgaben für das Jahr 2025 erwartet die Bundesregierung?

Derzeit rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2025 mit einem EEG-Finanzierungsbedarf in Höhe von rund 15,9 Mrd. Euro.

11. Von welchen Börsenstrompreisen geht die Bundesregierung in den Jahren 2024 und 2025 aus, und welcher finanzielle Mehrbedarf entsteht dadurch zusätzlich zu den bereits bereitgestellten Mitteln im Jahr 2024?

Grundlage für die Berechnung des Mehrbedarfs in Höhe von rund 8,8 Mrd. Euro für 2024 ist ein durchschnittlicher Börsenstrompreis von rund 7 Cent/kWh.

Für das Jahr 2025 geht die Bundesregierung von Börsenstrompreisen von rund 9 Cent/kWh aus. Grundlage sind die Strompreis-Futures für das Jahr 2025, die an der European Energy Exchange gehandelt werden.

12. Nimmt die Bundesregierung eine regelmäßige eigene Überprüfung der Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber vor, und wenn nein, warum nicht?

Die Berechnungen und Annahmen werden gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag (öRV) von den ÜNB vorgenommen und haben sich bisher als plausibel erwiesen.

13. Was sind die zehn höchsten überplanmäßigen Ausgaben, die die Bundesregierung in den letzten 20 Jahren getätigt hat (bitte unter Angabe des Datums, der Summe auflisten)?

Die erbetenen Angaben bitte ich der Anlage* zu entnehmen. Einbezogen in die Zusammenstellung wurden auch solche Fälle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die in den in Anlagen zum Bundeshaushaltsplan abgedruckten Sondervermögen des Bundes angefallen sind. Soweit eine Datumsangabe erbeten wird, wird auf das jeweilige Bewilligungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) abgestellt. Die taggenaue Datierung der Bewilligungsschreiben aus den Jahren 2005 und 2008 ist aus der Aktenlage des BMF nicht mehr ermittelbar.

14. Wie verteilen sich die EEG-Ausgaben auf Alt- bzw. Neuanlagen (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Als Datengrundlage für eine kohortenscharfe Analyse der durch die Förderung der erneuerbaren Energien entstandenen Kosten stehen die von den Übertragungsnetzbetreibern auf www.netztransparenz.de veröffentlichten Daten zur Verfügung. Die Daten werden jeweils im September des Folgejahres (nach Übermittlung der Daten durch die Verteilnetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber und die Durchführung eines Prüfungsprozesses) veröffentlicht.

Daten für 2024 werden erst im September 2025 veröffentlicht.

Weiterhin sind Informationen zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs 2024 nach § 4 EnFG auf www.netztransparenz.de abrufbar. Auf Folie 6 dieses Foliensatzes finden sich spezifische Fördersätze differenziert in Fördersätze für alle Anlagen und Fördersätze für Neuanlagen. Beispiel: Alle vergüteten PV-Anlagen haben durchschnittliche Fördersätze von rund 20 Cent/kWh, Neuanlagen von rund 6 Cent/kWh (Quelle: Herbstgutachten der ÜNB auf www.netztransparenz.de). Daraus wird implizit auch ersichtlich, dass ein Großteil der Förderung aus der Vergangenheit stammt.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12405 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gern erläutern wir auch zum besseren Verständnis kurz die dahinter liegenden Prozesse:

- Es handelt sich um ein rollierendes System, das jeweils erst im Folgejahr mit den Jahresabrechnungen anlagenscharf spitzabgerechnet wird und werden kann.
- Die Zahlungen an einzelne Anlagen erfolgen durch die jeweiligen Anschlussnetzbetreiber. Für Anlagen, die nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügen, erfolgt dies unterjährig durch angemessene Aufteilung anhand bilanziert erfasster bspw. Tagesprofilwerte. Diese werden daher nur jährlich durch die Anschlussnetzbetreiber abgerechnet.
- Es ist zudem zu beachten, dass die effektiven Förderzahlungen stark von der Entwicklung der Börsenstrompreise abhängen. So wird die Marktprämie für Anlagen in der Direktvermarktung für neuere Anlagen rückwirkend gegenüber dem gemittelten, technologiespezifischen Jahresmarktwert berechnet (bzw. für Altanlagen vor der Umstellung auf den Jahresmarktwert gegenüber dem gemittelten technologiespezifischen Monatsmarktwert). Auch diese Zahlungen stehen in ihrer Höhe mithin erst nach Jahresabrechnung endgültig fest. Der Strom aus Kleinanlagen in der Festvergütung wird wiederum durch die ÜNB vermarktet. Diese Vermarktung durch die ÜNB erfolgt in Summe über alle Anlagen, sodass auch die Erlösseite nicht unterjährig anlagen- oder kohortenspezifisch zurechenbar ist.
- Auch die unterjährigen Zahlungsprozesse von den ÜNB an die Anschlussnetzbetreiber erfolgen folgerichtig zunächst auf Basis von (nachprüfbaren) Abschlagszahlungen, die naturgemäß nicht anlagenscharf sein können. Die anlagenscharfe Abrechnung erfolgt dann wie erläutert im Folgejahr.

15. Auf welcher Grundlage wurde von der Bundesregierung im Regierungsentwurf zum sogenannten Solarpaket I (Bundestagsdrucksache 20/8657) Haushaltsmehrausgaben von ca. 24,5 Mio. Euro, von denen ca. 23 Mio. Euro über das EEG-Konto finanziert werden sollten, angenommen?

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 8. Juli 2022 wurden die PV-Ausbauziele im EEG 2023 angehoben, wodurch sich der Finanzierungsbedarf erhöhte. Darauf aufbauend legte die Bundesregierung mit dem Solarpaket Maßnahmenvorschläge vor, um den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen und die Ausbaupfade und Ziele sicher zu erreichen. Hiermit ging insofern keine grundlegende Erhöhung der Haushaltsausgaben einher. Mit dem Gesetzentwurf sollte Bürokratie abgebaut, Regelungen klarer und gerechter gefasst und weitere Potenziale auf Dächern und in der Fläche erschlossen werden. Zudem sah der Entwurf mehr Teilhabemöglichkeiten, u. a. durch die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vor, sowie ebenso beschleunigte Genehmigungs- und Netzanschlussprozesse. Somit sah der Gesetzentwurf sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende Maßnahmen vor. Auf Grundlage mittlerweile überholter Annahmen aus dem Frühjahr 2023 ging der Regierungsentwurf in Summe von jährlichen Mehrausgaben von ca. 23 Mio. Euro aus.

16. Mit welchen Haushaltsmehrausgaben rechnet die Bundesregierung nach Verabschiedung des Solarpakets im Deutschen Bundestag und im Bundesrat?

Es wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses zum Gesetzgebungsverfahren verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/11181).

17. Sind die gestiegenen EEG-Kosten auf die gesetzlichen Änderungen der Bundesregierung bzw. Regierungskoalition der letzten zwei Jahre zurückzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Im Herbst 2023 haben die ÜNB einen Finanzierungsbedarf für das Jahr 2024 von rund 10,6 Mrd. Euro ermittelt. Dabei wurde ein durchschnittlicher Strompreis für 2024 von rund 12 Cent/kWh angenommen. Gegenüber den Erwartungen im Oktober 2023 sind die Börsenstrompreise seitdem unerwartet stark gesunken. Der durchschnittliche Börsenstrompreis 2024 lag bisher bei rund 7 Cent/kWh (Quelle: energy-charts.info, Stand: 25. Juli 2024). Die im Vergleich zum Herbstgutachten der ÜNB gesunkenen Strompreise führen dazu, dass der im Herbst 2023 ermittelte Finanzierungsbedarf für 2024 überschritten wird.

18. Wie hoch sind die Mehrbelastungen des EEG-Kontos durch die gesetzlichen Änderungen der Bundesregierung bzw. Regierungskoalition seit Beginn dieser Legislaturperiode insgesamt?

Für die finanziellen Auswirkungen, sowohl Mehrausgaben als auch Entlastungen, der gesetzlichen Änderungen des EEG und weiterer energiewirtschaftlicher Gesetze in dieser Legislatur wird jeweils auf den Bericht an den Haushaltsausschuss im jeweiligen Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

19. Wie hoch waren in den Jahren 2022 und 2023 die Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)), und in welcher Höhe wurden diese Einnahmen in den beiden Jahren für die Finanzierung der EEG-Umlage verwendet?

Die Ist-Einnahmen 2022 aus der nationalen CO₂-Bepreisung werden im Wirtschaftsplan 2024 des KTF dargestellt. Der dort ebenfalls dargestellte Soll-Ansatz für 2023 wurde um rund 2 Mrd. Euro überstiegen.

Ebenso werden dort die Ist-Ausgaben 2022 für die haushaltsfinanzierte EEG-Umlage dargestellt. Der Soll-Ansatz 2023 entspricht den Ist-Zahlungen des Bundes im Jahr 2023. Zahlungen des Bundes werden zudem ebenfalls auf www.netztransparenz.de veröffentlicht.

20. Plant die Bundesregierung, im Jahr 2025 aus den BEHG-Einnahmen das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochene Klimageld an die Bürgerinnen und Bürger auszus zahlen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, einen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus zu entwickeln, um einen künftigen Preisanstieg im CO₂-Emissionshandel zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten (Klimageld). Die Bundesregierung arbeitet an einem Direktauszahlungsmechanismus, der perspektivisch auch für ein Klimageld genutzt werden könnte, wenn er voll-

ständig finalisiert ist. Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen zur Auszahlung eines Klimageldes wird in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein. Zu einem möglichen Auszahlungszeitpunkt können daher noch keine Aussagen getroffen werden. Darüber hinaus werden die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung bereits für Förderprogramme etwa im Bereich CO₂-armes Wohnen oder CO₂-arme Mobilität eingesetzt.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage – Nr. 20/11934 der Fraktion der CDU/CSU betreffend EEG-Konto

Anlage zur Beantwortung von Frage 13:

Ifd. Nr.	Jahr	Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Bewilligungsschreiben des BMF	bewilligte üpl./apl. Ausgaben in T Euro	benötigte üpl./apl. Ausgaben (gem. Haushaltsrechnung) in T Euro	Bemerkungen
1	2021	6002	634 01	Zuweisung an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“	17.09.2021	16.000.000	16.000.000	apl. Ausgabe
2	2005	0912	681 12	Arbeitslosengeld II	Juni 2005 (8.000.000) und Okt. 2005 (3.000.000)	11.000.000	10.399.420	üpl. Ausgabe
3	2024	6092	683 07	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	27.06.2024	8.769.000		üpl. Ausgabe SV KTF
4	2022	1110	636 03	Energiepreispauschale - Aufwendungen des Bundes nach § 6 Abs. 1 RentEPPG und § 1 Abs. 4 VEPPGewG	11.11.2022	6.200.000	6.041.948	apl. Ausgabe
5	2023	1101	681 12	Bürgergeld	17.11.2023	2.100.000	2.047.575	üpl. Ausgabe
6	2021	6092	893 01	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	10.06.2021	1.800.000	1.485.290	üpl. Ausgabe SV KTF
7	2023	6002	687 03	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	31.03.2023	1.335.120	1.322.627	üpl. Ausgabe
8	2008	6002	697 01	Darlehen an die KfW zum Ausgleich der mit dem Zuweisungsgeschäft IKB verbundenen Nachteile	März 2008	1.200.000	1.200.000	apl. Ausgabe

Anlage**Drucksache 20/12169**

– 2 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

9	2023	1101	632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	17.11.2023 (1.150.000) und 20.12.2023 (26.400)	1.176.400	1.176.314	üpl. Ausgabe
10	2022	1501	636 03	Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen	11.11.2022	2.083.000	1.131.366	üpl. Ausgabe

